

Teilqualifikation der Bauwirtschaft: „TQ 3 – Baufachwerker/-in im Ausbau mit Schwerpunkt Trockenbauarbeiten“  
in den Berufen: Ausbaufacharbeiter/-in im Schwerpunkt Trockenbauarbeiten; Trockenbaumonteur/-in

Dauer: 6 Monate (oder 24 Wochen/oder 960 Stunden), davon mindestens 6 Wochen betriebliche Qualifizierung

Maßnahmekonzeption nach den Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit

Lfd. Nr.	Betriebliche Einsatzgebiete	Zu vermittelnde Kompetenzen	Zugeordnete Berufsbildpositionen		Dauer Richtwert in Wochen
			Ausbildungsrahmenplan	Rahmenlehrplan	
1		Beachten rechtlicher Regelungen und Vorschriften - Inhalte von Berufsbildungs-, Arbeits- und Tarifrecht und deren Bedeutung kennen - Aufbau und Organisation des Betriebes kennen - Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit kennen und anwenden - zum Umweltschutz beitragen	§ 11 Nr. 1 § 11 Nr. 2 § 11 Nr. 3 § 11 Nr. 4	LF 1	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Bereichsübergreifende Arbeiten durchführen	- Auftragsübernahme, Leistungserfassung, Arbeits- und Ablaufplanung durchführen - beim Einrichten und Räumen der Baustellen helfen - Bau- und Bauhilfsstoffe prüfen, lagern und auswählen - Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden, Skizzen anfertigen - Messungen durchführen	§ 11 Nr. 5 § 11 Nr. 6 § 11 Nr. 7 § 11 Nr. 8 § 11 Nr. 9	Alle LF	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Facharbeiten im Bereich Trockenbauarbeiten durchführen	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau - Vertiefung der Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Regeln des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes anwenden</li> <li>o Wände aus Gipswandbauplatten setzen</li> <li>o Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen</li> <li>o Öffnungen und Schlitze herstellen und schließen</li> <li>o vorgefertigte Bauteile einbauen</li> <li>o Fugen schließen</li> <li>o Flächen mit Wand-Trockenputz für unterschiedliche Anforderungen bekleiden</li> <li>o Montagewände aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen</li> <li>o Unterdecken und Deckenbekleidungen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen</li> <li>o Vorsatzschalen aus unterschiedlichen Materialien und Systemen, insbesondere aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen</li> <li>o Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen</li> <li>o Fugen ausbilden</li> </ul> - Außenwandbekleidungen herstellen - Verkofferungen und Schürzen herstellen und montieren - Öffnungen, insbesondere für Sanitär-, Elektro-, Heizungs- und Klimainstallationen, herstellen und Anschlüsse anarbeiten - Zargen montieren - Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser herstellen - Fertigteile, insbesondere Trockenstückprofileisten und Bauteile in Faltechnik, montieren - Fugen von Hand schließen - Schäden feststellen, Ursachen ermitteln - Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen - Altsubstanz entfernen	§ 11 Nr. 18	LF 6 LF 7 LF 8 LF 9 LF 10 LF 11	18

		Qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen - ausgeführte Arbeiten auf fehlerhafte Ausführung prüfen - Tagesbericht erstellen - ausgeführte Arbeiten bis zur Abnahme vor Beschädigungen schützen	§ 11 Nr. 19		
4	Betriebliches Praktikum				6
Dauer inkl. Urlaub/Feiertage Richtwert in Wochen					24